

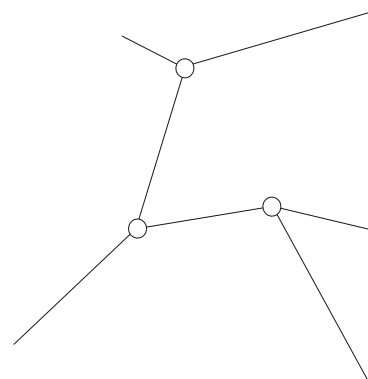


Alexander von
HUMBOLDT
STIFTUNG

Programm zur Förderung von Institutspartnerschaften

- Verwendungsbestimmungen -

April 2024



Inhalt

Verwendungsbestimmungen (Stand: April 2024)

- I. Programmgegenstand und -ziel
- II. Bewilligungsempfänger*in, Förderbetrag verwaltende Stelle
- III. Zweckbestimmung, Verwendung und Bereitstellung des Förderbetrages
- IV. Personal, Sachmittel
- V. Wissenschaftliche Geräte
- VI. Steuern, Sozialabgaben und andere Abgaben
- VII. Verwertung der Forschungsergebnisse — Veröffentlichungen, Patente und Lizenzen. Verwendung des Logos der Alexander von Humboldt-Stiftung
- VIII. Verwendungsnachweise und Berichte sowie Prüfungen
- IX. Regeln guter wissenschaftlicher Praxis, gesetzliche Regelungen und allgemeine Verpflichtungen
- X. Allgemeine Bestimmungen

Anlage 1 Formular "Vereinbarungen zwischen dem*r Kooperationspartner*in in Deutschland und der mit der Verwaltung des Förderbetrages betrauten Heimatinstitution"

Anlage 2 Formular "Verwendungsnachweis"

Anlage 3 Regeln guter wissenschaftlicher Praxis, Verfahren und Sanktionen bei Fehlverhalten

I. Programmgegenstand und -ziel

Die Alexander von Humboldt-Stiftung fördert im Rahmen des Alumni-Programms langfristige Forschungsk Kooperationen zwischen Wissenschaftler*innen in Deutschland und im Ausland.

Die Finanzierung von Institutspartnerschaften ist ein Instrument der Alumni-Förderung, das eine nachhaltige Grundlage für eine internationale wissenschaftliche Zusammenarbeit über einen längeren Zeitraum hinweg ermöglichen soll. In die Zusammenarbeit sollen auch Nachwuchsforschende (Promovierende und Postdocs) als potenzielle Bewerber*innen für ein Forschungsstipendium der Alexander von Humboldt-Stiftung integriert werden.

Das Programm wird aus Mitteln des Auswärtigen Amts und des Bundesministeriums für Bildung und Forschung finanziert.

II. Bewilligungsempfänger*in, Förderbetrag verwaltende Stelle

Bewilligungsempfänger*in ist der*die im Antragsformular bezeichnete Kooperationspartner*in in Deutschland. Die Alexander von Humboldt-Stiftung setzt voraus, dass die Heimatinstitution des*r Kooperationspartners*Kooperationspartnerin in Deutschland die Verwaltung des Förderbetrages im Namen und für Rechnung des*r Kooperationspartners*Kooperationspartnerin in Deutschland treuhänderisch übernimmt. Hierüber ist eine Vereinbarung zu treffen und vor der Auszahlung der ersten Tranche des Förderbetrages der Alexander von Humboldt-Stiftung vorzulegen (siehe Vordruck in der Anlage 1). Der Förderbetrag wird auf Abruf durch den*die Kooperationspartner*in in Deutschland an dessen*deren Heimatinstitution überwiesen.

III. Zweckbestimmung, Verwendung und Bereitstellung des Förderbetrages

Der Förderbetrag und der Förderzeitraum ergeben sich aus dem Bewilligungsschreiben. Eine Verlängerung des Förderzeitraumes ist grundsätzlich nicht vorgesehen.

Der Förderbetrag ist zur Förderung der gemeinsamen wissenschaftlichen Arbeiten der an der Forschungsk Kooperation beteiligten Partner*innen sowohl in Deutschland als auch im Ausland bestimmt und ist sparsam und wirtschaftlich zu verwenden. Der Förderbetrag darf für alle Ausgaben verwendet werden, die diesem Zweck dienen.

Der der Alexander von Humboldt-Stiftung vorgelegte Finanzierungsplan ist verbindlich. Die Ansätze der Ausgabenarten "Personalmittel" und "Sachmittel" dürfen jedoch ohne Rücksprache mit der Alexander von Humboldt-Stiftung um bis zu 20 % überschritten werden, sofern bei der jeweils anderen Ausgabenart die entsprechende Einsparung erfolgt. Dabei sind Bemerkungen im Bewilligungsschreiben verbindlich; insbesondere dürfen Mittelkürzungen für bestimmte Teile des Antrags nicht umgangen werden. Darüber hinausgehende Umdispositionen, die aufgrund des Verlaufs der Forschungsk Kooperation notwendig werden, sind möglich, bedürfen aber der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Alexander von Humboldt-Stiftung. Dem gemeinsamen Antrag der Kooperationspartner/innen in Deutschland und im Ausland ist eine Begründung und eine Neufassung des Finanzierungsplanes beizufügen. Unabhängig davon dürfen im Verlaufe des Förderzeitraums erwirtschaftete Zinserträge als Verstärkung des bewilligten Förderbetrages eingesetzt werden.

Der Förderbetrag darf nicht für persönliche Bezüge der Kooperationspartner*innen oder ihrer Mitarbeiter*innen verwendet werden.

Die Heimatinstitution des*r Kooperationspartners*Kooperationspartnerin in Deutschland kann eine Pauschale von insgesamt bis zu 15 % aus dem Förderbetrag erhalten (Verwaltungspauschale). Diese kann als Ausgleich für alle Aufwände, die durch die Nutzung

vorhandener und/oder eigens geschaffener sächlicher und personeller Infrastruktur entstehen, eingesetzt werden (z. B. allgemeine Institutseinrichtungen, Laboratorien/Arbeitsräume, Betriebs- und Wartungskosten, Mittel- und Personalverwaltung, Prüfungstätigkeiten). Hierüber ist zwischen dem*r Kooperationspartner*in in Deutschland und seiner*ihrer Heimatinstitution eine Vereinbarung zu treffen und vor der Auszahlung der ersten Tranche des Förderbetrages der Alexander von Humboldt-Stiftung vorzulegen (siehe Vordruck in der Anlage 1).

Die Heimatinstitution kann nicht verwendete Mittel der Verwaltungspauschale dem*r Kooperationspartner*in in Deutschland zur Durchführung der Forschungsk Kooperation zur Verfügung stellen.

Der Förderbetrag wird grundsätzlich in vierteljährlichen Tranchen entsprechend dem Finanzierungsplan zur Verfügung gestellt. Der erste Teilbetrag wird alsbald angewiesen, nachdem der*die Kooperationspartner*in in Deutschland die Förderung durch die Einsendung der schriftlichen Annahmeerklärung angenommen und die unterzeichneten "Vereinbarungen zwischen dem*r Kooperationspartner*in in Deutschland und der mit der Verwaltung des Förderbetrages betrauten Heimatinstitution" (siehe Vordruck in der Anlage 1) vorgelegt hat. Die Auszahlung des Förderbetrages steht unter dem Vorbehalt der Verfügbarkeit von Haushaltsmitteln.

IV. Personal, Sachmittel

Der*Die Kooperationspartner*in in Deutschland und dessen*deren Heimatinstitution treffen Vereinbarungen (siehe Vordruck in der Anlage 1), in denen in beiderseitigem Einvernehmen das Verfahren zur Beschäftigung von Personen für den Förderzeitraum bzw. die Vergabe von Aufträgen und der Abschluss von sonstigen Verträgen geregelt wird. Die Heimatinstitution vertritt den*die Kooperationspartner*in in Deutschland in der Funktion als Arbeitgeber. Dabei werden die für die Heimatinstitution maßgebenden rechtlichen Rahmenbedingungen für die Verwendung öffentlicher Mittel zugrunde gelegt. Das gilt auch für den Einsatz von Sachmitteln, insbesondere Aufwendungen für Reisen, sowie für die Vergabe von Aufträgen an Dritte. Bei der Verwendung von Teilen des Förderbetrages im Ausland sind die örtlich maßgebenden rechtlichen Rahmenbedingungen für die Verwendung öffentlicher Mittel zugrunde zu legen (insbesondere in Bezug auf Arbeits-, Sozial- und Tarifrecht). Dies gilt gleichermaßen bei der Vergabe von Aufträgen an Dritte. Vergütungen dürfen nur in landes- bzw. ortsüblicher Höhe gewährt werden; das gilt auch für den Einsatz von Mitteln für Sachaufwendungen (insbesondere für Reisen). Der*Die Kooperationspartner*in in Deutschland kann der Heimatinstitution Mittel zur Vergabe von Stipendien zur Verfügung stellen. Als Richtlinie für die Bemessung der Stipendienbeträge sollen in Deutschland die Stipendiensätze für nicht promovierte bzw. promovierte Stipendiat*innen des Deutschen Akademischen Austauschdienstes bzw. der Alexander von Humboldt-Stiftung herangezogen werden, im Ausland die ortsüblichen Stipendienbeträge.

V. Wissenschaftliche Geräte

Aus dem Förderbetrag finanzierte wissenschaftliche Geräte können nur für die Heimatinstitution des*r Kooperationspartners*Kooperationspartnerin im Ausland angeschafft werden, jedoch nicht für Institutionen in Hochtechnologieländern. Der Anteil für die Anschaffung wissenschaftlicher Geräte von bis zu 20.000 Euro darf nicht überschritten werden, auch nicht im Rahmen der ansonsten erlaubten Umdisposition der Ausgabenansätze im Finanzierungsplan um bis zu 20 % (siehe III.).

Die wissenschaftlichen Geräte werden von der Heimatinstitution des*r Kooperationspartners*Kooperationspartnerin in Deutschland im Namen und für Rechnung des*r Kooperationspartners*Kooperationspartnerin in Deutschland nach den Bedürfnissen des*r Kooperationspartners*Kooperationspartnerin im Ausland erworben, gehen unmittelbar nach Anschaffung in das Eigentum der Heimatinstitution des*r Kooperations-

partners/*Kooperationspartnern im Ausland über, sind – sofern der Anschaffungs- oder Herstellungswert 800 EUR (ohne Umsatzsteuer) übersteigt – nach den dort geltenden Regeln zu inventarisieren und mindestens 10 Jahre zu wissenschaftlichen Zwecken des*r Kooperationspartners*Kooperationspartnerin im Ausland und seiner*ihrer Fachkolleg*innen zu verwenden. Der*Die Kooperationspartner*in im Ausland und dessen*deren Heimatinstitution sowie der*die Kooperationspartner*in in Deutschland stellen sicher, dass die technischen und finanziellen Voraussetzungen für Installation und Betrieb dieser Geräte geschaffen werden und dass der*die Kooperationspartner*in im Ausland während des gesamten Förderzeitraumes das volle Verfügungsrecht über diese Geräte hat. Eine Mitnahme der Geräte an eine andere Institution ist nur im gegenseitigen Einvernehmen zwischen der Heimatinstitution und dem*r Kooperationspartner*in im Ausland sowie dem*r Kooperationspartner*in in Deutschland möglich und bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Alexander von Humboldt-Stiftung.

VI. Steuern, Sozialabgaben und andere Abgaben

Der*Die Kooperationspartner*in in Deutschland hat die Verantwortung für sämtliche steuer-, zoll-, arbeits- und sozialversicherungsrechtlichen Angelegenheiten und die Einhaltung sonstiger Gesetze und staatlicher Vorschriften; die verwaltungstechnische Abwicklung obliegt seiner Heimatinstitution. Der Alexander von Humboldt-Stiftung ist eine entsprechende Verpflichtungserklärung vorzulegen (siehe Vordruck in der Anlage 1). Auf die besonderen steuerlichen Bestimmungen bei der Vergabe von Stipendien und Werkverträgen in Deutschland und ggf. im Ausland wird ausdrücklich hingewiesen.

VII. Verwertung der Forschungsergebnisse – Veröffentlichungen, Patente und Lizenzen. Verwendung des Logos der Alexander von Humboldt-Stiftung

Die Alexander von Humboldt-Stiftung legt Wert darauf, dass die im Rahmen der Förderung erzielten Forschungsergebnisse publiziert werden. In Publikationen und allen sonstigen, insbesondere allen öffentlichen Darstellungen ist an geeigneter Stelle auf die Förderung durch die Alexander von Humboldt-Stiftung sowie die Finanzierung durch das im Bewilligungsschreiben angegebene Bundesministerium hinzuweisen:

- In Veröffentlichungen ist die Förderung durch die Alexander von Humboldt-Stiftung im Rahmen des von dem jeweiligen Bundesministerium finanzierten Programms zur Förderung von Institutspartnerschaften an geeigneter Stelle zu erwähnen.
- Veröffentlichungen sind mit Titel und Quellenangaben in die Publikationsliste aufzunehmen, die im Serviceportal [Mein Humboldt](#) zugänglich ist, einzutragen. Bei Interesse können Forschungsergebnisse auf den Gebieten Chemie, Physik, Mathematik oder Informatik durch die [Technische Informationsbibliothek \(TIB\)](#) – Leibniz-Informationszentrum Technik und Naturwissenschaften und Universitätsbibliothek veröffentlicht werden ([Kontakte und Ansprechpersonen](#)). Für weitere Fragen steht Frau Dr.-Ing. Elzbieta Gabrys-Deutscher – elzbieta.gabrys@tib.eu – als Ansprechpartnerin zur Verfügung.

Sofern eine Verwendung des Logos der Alexander von Humboldt-Stiftung geplant ist, ist Folgendes zu beachten:

- Die Verwendung des Logos in Kommunikationsmitteln jeglicher Art unterliegt strengen Regeln. Das Logo und seine Bestandteile sind markenrechtlich geschützt und dürfen nicht ohne ausdrückliche und vorherige schriftliche Genehmigung der Stiftung verwendet werden. Das Logo besteht aus zwei Teilen: dem Kopf Alexander von Humboldts und dem Schriftzug. Diese Elemente zusammen bilden die

unzertrennliche Wort-Bild-Marke. Das Logo und seine Bestandteile dürfen nicht kopiert, verändert oder trunziert oder in andere Logos integriert werden.

- Die Genehmigung für die Verwendung des Logos mit dem Zusatz "Unterstützt von/Supported by" gilt als erteilt, wenn in Publikationen und allen sonstigen, insbesondere allen öffentlichen Darstellungen (z. B. Konferenzvorträgen) über Forschungsergebnisse berichtet wird, die in unmittelbarem Zusammenhang mit einer Förderung durch die Alexander von Humboldt-Stiftung entstanden sind. Für diesen Zweck kann das Logo in einer den spezifischen drucktechnischen Anforderungen entsprechenden elektronischen Datei im passwortgeschützten Bereich des Serviceportals [Mein Humboldt](#) heruntergeladen werden, ergänzt um den Zusatz "Unterstützt von/Supported by".
- Jede anderweitige Verwendung des Logos bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Alexander von Humboldt-Stiftung und ist unter Angabe des Verwendungszwecks schriftlich zu beantragen.

Die Alexander von Humboldt-Stiftung legt Wert darauf, dass die im Rahmen der Förderung erzielten Forschungsergebnisse genutzt werden. Wirtschaftlich verwendbare Ergebnisse sollen in geeigneter Weise (insbesondere durch Patente und Gebrauchsmuster) geschützt und verwertet werden:

- Forschungsergebnisse, die für eine wirtschaftliche Verwertung in Betracht kommen, sind an geeignete Stellen, u. a. der Wirtschaft, heranzutragen. Ist eine Patentanmeldung oder andere schutzrechtliche Sicherung der Forschungsergebnisse sinnvoll, müssen aus rechtlichen Gründen die hierfür notwendigen Schritte immer **vor** Veröffentlichung der entsprechenden Ergebnisse vorgenommen werden. Ansprechpartner*innen, die auf die Themen Patentanmeldung oder andere schutzrechtliche Sicherung von Forschungsergebnissen spezialisiert sind, sind insbesondere Patentanwälte*Patentanwältinnen und Patentverwertungsstellen oder -agenturen. Alle hiermit zusammenhängenden Fragen (Rechtsfragen, Ansprechpartner*innen für Veröffentlichungen, Patentverfahren etc.) sind direkt mit der jeweiligen Heimatinstitution zu klären.
- Für das Rechtsverhältnis zwischen dem*r Kooperationspartner*in in Deutschland und dessen*deren Heimatinstitution gelten die Regelungen des „Gesetzes über Arbeitnehmererfindungen“, wobei der*die Kooperationspartner*in in Deutschland einem*r Professor*in im Sinne des Gesetzes gleichgestellt werden soll. Der Alexander von Humboldt-Stiftung ist eine entsprechende schriftliche Vereinbarung zwischen dem*r Kooperationspartner*in in Deutschland und dessen*deren Heimatinstitution vorzulegen (siehe Vordruck in der Anlage 1).

VIII. Verwendungsnachweise und Berichte sowie Prüfungen

Zum 30. April eines jeden Jahres sind für das abgelaufene Kalenderjahr ein gemeinsamer kurzer Sachbericht der Kooperationspartner*innen in Deutschland und im Ausland über die durchgeführten Arbeiten und deren Ergebnisse sowie eine Digitalkopie des zahlenmäßigen (Zwischen-)Nachweises an die Alexander von Humboldt-Stiftung einzureichen (siehe Vordruck in der Anlage 2). Spätestens vier Monate nach Ablauf des Förderzeitraumes sind ein gemeinsamer ausführlicher und abschließender Sachbericht der Kooperationspartner*innen in Deutschland und im Ausland sowie eine Digitalkopie des zahlenmäßigen (Gesamt-) Nachweises einzureichen. Die Originale der Verwendungsnachweise sind ebenso wie die Ausgabenbelege bei der Heimatinstitution entsprechend den für sie geltenden Aufbewahrungsfristen aufzubewahren, mindestens sechs Jahre.

In dem Sachbericht sind die erzielten Ergebnisse im Einzelnen darzustellen, dabei ist auf die wichtigsten Positionen des zahlenmäßigen Nachweises einzugehen. Die Sachberichte können Fachgutachtenden der Alexander von Humboldt-Stiftung vorgelegt werden. Die Alexander von

Humboldt-Stiftung behält sich eine Auswertung dieser Berichte und deren Veröffentlichung vor. Soweit die Sachberichte besonders schützenswerte Informationen, z. B. von patentrechtlicher Relevanz, enthalten, ist hierauf besonders hinzuweisen. Die Stiftung wird insoweit eine eventuell geplante Veröffentlichung mit den Kooperationspartner*innen abstimmen.

Die zweckentsprechende sowie wirtschaftliche und sparsame Verwendung des Förderbetrages ist von dem*r Kooperationspartner*in in Deutschland zu bescheinigen, die sachliche und rechnerische Richtigkeit des Verwendungsnachweises von der Stelle, die die Heimatinstitution des*r Kooperationspartners*Kooperationspartnerin in Deutschland im Bereich der Personal- und Wirtschaftsverwaltung vertritt. Unterhält diese Institution eine eigene Prüfungseinrichtung, so ist durch diese die zweckentsprechende sowie wirtschaftliche und sparsame Verwendung des Förderbetrages zu prüfen und zu bestätigen. Ist eine solche Prüfung an dieser Institution nicht möglich, so ist ein*e externe*r Prüfer*in mit dieser Aufgabe zu betrauen. Die Kosten hierfür können aus der Verwaltungspauschale getragen werden.

Nach der Endabrechnung nicht verwendete Mittel aus dem Förderbetrag müssen unverzüglich und unabhängig vom Vorlagetermin des Verwendungsnachweises an die Alexander von Humboldt-Stiftung zurückgezahlt werden.

Die Alexander von Humboldt-Stiftung, das Bundesministerium für Bildung und Forschung sowie der Bundesrechnungshof oder von ihnen Beauftragte sind berechtigt, jederzeit Bücher, Ausgabenbelege und sonstige Geschäftsunterlagen anzufordern sowie die Verwendung des Förderbetrages durch örtliche Erhebungen zu prüfen. Zu diesem Verfahren erklären der*die Kooperationspartner*in in Deutschland und die Heimatinstitution schriftlich ihre Zustimmung und legen die Erklärung der Alexander von Humboldt-Stiftung vor (siehe Vordruck in der Anlage 1).

IX. Regeln guter wissenschaftlicher Praxis, gesetzliche Regelungen und allgemeine Verpflichtungen

Der*Die Kooperationspartner*in in Deutschland ist verpflichtet, bei der Durchführung der geförderten Forschungsarbeiten die am jeweiligen Forschungsstandort und für die Alexander von Humboldt-Stiftung maßgeblichen Regeln guter wissenschaftlicher Praxis und einschlägigen Gesetze einzuhalten. Neben persönlicher Integrität wird weiterhin vorausgesetzt, dass der*die Kooperationspartner*in in Deutschland auch bei seinen*ihren bisherigen wissenschaftlichen Arbeiten die geltenden Regeln und Gesetze eingehalten hat.

Mit der Annahme der Förderung verpflichtet sich der*die Kooperationspartner*in in Deutschland:

1. die Alexander von Humboldt-Stiftung unverzüglich zu informieren, wenn sich der Verwendungszweck ändert oder wegfällt. Dies gilt auch im Fall mehr als nur unwesentlicher Änderungen der bewilligten Forschungskoooperation;
2. bei der Durchführung der geförderten Forschungsarbeiten in Deutschland insbesondere einzuhalten:
 - die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis (siehe Anlage 3);
 - bei der Planung und Durchführung von Versuchen am Menschen
 - a. die [Deklaration des Weltärztebundes von Helsinki zu den ethischen Grundsätzen für die medizinische Forschung am Menschen](#) in der revidierten Fassung vom Oktober 2013;

- b. das [Gesetz zum Schutz von Embryonen](#) (ESchG) in seiner jeweils geltenden Fassung;
 - c. das [Gesetz zur Sicherstellung des Embryonenschutzes](#) im Zusammenhang mit Einfuhr und Verwendung menschlicher embryonaler Stammzellen (StZG) in seiner jeweils geltenden Fassung;
- bei der Planung und Durchführung von Tierversuchen das [Tierschutzgesetz](#) (TierSchG) und die dazu geltenden Durchführungsbestimmungen in ihren jeweils geltenden Fassungen;
 - bei der Planung und Durchführung von gentechnischen Versuchen das [Gesetz zur Regelung der Gentechnik](#) (GenTG) und die dazu geltenden Durchführungsbestimmungen in ihren jeweils geltenden Fassungen;
 - bei der Planung und Durchführung von Versuchen, die Belange der biologischen Vielfalt im Sinne des [Nagoya-Protokolls](#) betreffen
 - a. die [Verordnung \(EU\) Nr. 511/2014](#) über Maßnahmen für die Nutzer zur Einhaltung der Vorschriften des Protokolls von Nagoya über den Zugang zu genetischen Ressourcen und die ausgewogene und gerechte Aufteilung der sich aus ihrer Nutzung ergebenden Vorteile in der Union;
 - b. die [Durchführungsverordnung \(EU\) 2015/1866](#) mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) Nr. 511/2014 in Bezug auf das Register von Sammlungen, die Überwachung der Einhaltung der Vorschriften durch die Nutzer und bewährte Verfahren;
 - c. das [Gesetz zur Umsetzung der Verpflichtungen nach dem Nagoya-Protokoll, zur Durchführung der Verordnung \(EU\) Nr. 511/2014 und zur Änderung des Patentgesetzes sowie zur Änderung des Umweltauditgesetzes](#) in der jeweils geltenden Fassung;
 - beim Transfer von Kenntnissen in andere Staaten, die militärisch oder für die Rüstungsindustrie der Transferstaaten bedeutsam sein können, die einschlägigen Bestimmungen des [Außenwirtschaftsgesetzes](#) und der [Außenwirtschaftsverordnung](#) der Bundesrepublik Deutschland in ihren jeweilig geltenden Fassungen sowie jeweils weitere geltende Durchführungsbestimmungen;
 - beim Einsatz der erhaltenen Förderung die Bestimmungen von § 8a Haushaltsgesetz 2024 (HG 2024) bzw. des jeweils aktuellen Haushaltsgesetzes der Bundesrepublik Deutschland zu beachten, wonach die Mittel nicht zur Finanzierung terroristischer Aktivitäten eingesetzt werden dürfen und nicht an Empfänger gegeben werden dürfen, die terroristische Vereinigungen sind oder terroristische Vereinigungen unterstützen;
3. die Alexander von Humboldt-Stiftung unverzüglich über die Beantragung oder den Erhalt weiterer Fördergelder für dieselbe Forschungskoooperation zu informieren;
 4. die Regeln zur Verwendung des Logos der Alexander von Humboldt-Stiftung einzuhalten (siehe VII.).

X. Allgemeine Bestimmungen

Die Verwendungsbestimmungen sind Bestandteil der Bewilligung.

Der deutschsprachige Text der Verwendungsbestimmungen ist verbindlich; der englischsprachige Text stellt lediglich eine Hilfsübersetzung dar.

Die Alexander von Humboldt-Stiftung behält sich vor, bei Verstößen gegen die Verwendungsbestimmungen die Entscheidung über die Bewilligung ganz oder teilweise zu widerrufen, die Förderung einzustellen und den bewilligten Förderbetrag oder Teile davon zurückzufordern. Dies gilt auch, wenn

- der*die Kooperationspartner*in in Deutschland oder der*die Kooperationspartner*in im Ausland während des Förderzeitraumes oder zuvor im Rahmen der Antragstellung unrichtige Angaben macht oder gemacht hat oder wenn andere schwerwiegende Tatsachen bekannt werden, die der Bewilligung des Förderbetrages entgegengestanden hätten, wären sie der Alexander von Humboldt-Stiftung bekannt gewesen. Verfahren und Sanktionen bei Verstößen gegen die Verwendungsbestimmungen und insbesondere im Falle wissenschaftlichen oder sonstigen Fehlverhaltens werden im Einzelnen in dem Dokument "Regeln guter wissenschaftlicher Praxis, Verfahren und Sanktionen bei Fehlverhalten" geregelt (siehe Anlage 3).
- Voraussetzungen für den Erhalt einer Förderung nachträglich entfallen sind;
- der*die Kooperationspartner*in in Deutschland oder der*die Kooperationspartner*in im Ausland die Förderung abbricht;
- erkennbar wird, dass der*die Kooperationspartner*in in Deutschland oder der*die Kooperationspartner*in im Ausland sich nicht im erforderlichen und zumutbaren Maße um die Erreichung des Förderungszwecks bemüht;
- dem*der Kooperationspartner*in im Ausland eine Einreise in die oder ein Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland verweigert wird.

Bei Einstellung der Förderung durch die Alexander von Humboldt-Stiftung werden die Zahlungen bei Vorausleistung für die Zeit nach der Einstellung zurückgefordert. Bei unrichtigen Angaben über erhebliche Tatsachen oder bei Verschweigen solcher Tatsachen sowie bei gravierenden Verstößen gegen die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis, die von der Alexander von Humboldt-Stiftung in einem abgeschlossenen Verfahren festgestellt worden sind, sind die erhaltenen Beträge von Anfang an zurückzuzahlen und nach Maßgabe des § 49a Abs. 3 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) mit fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 247 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) jährlich zu verzinsen.

In sonstigen Fällen der Einstellung der Förderung durch die Alexander von Humboldt-Stiftung sind die erhaltenen Beträge vom Zeitpunkt des Eintritts des Grundes an zurückzuzahlen und entsprechend zu verzinsen. Eine Rückgewährungspflicht besteht auch nach dem Ende der Förderung. Hat der*die Kooperationspartner*in in Deutschland oder der*die Kooperationspartner*in im Ausland den Grund nicht zu vertreten, so können ihm*ihr die bis zum Zeitpunkt der Einstellung der Förderung durch die Alexander von Humboldt-Stiftung bereits gewährten Leistungen belassen werden.

Die Alexander von Humboldt-Stiftung behält sich vor, die Verwendungsbestimmungen jederzeit zu ändern, soweit die Änderungen unter Berücksichtigung der Interessen der Alexander von Humboldt-Stiftung für den*die Kooperationspartner*in in Deutschland zumutbar sind. Änderungen werden dem*r Kooperationspartner*in in Deutschland rechtzeitig schriftlich bekannt gegeben. Die Änderungen gelten als genehmigt, wenn der*die Kooperationspartner*in in Deutschland nicht innerhalb von vier Wochen schriftlich Widerspruch erhebt. Im Falle eines Widerspruchs behält sich die Alexander von Humboldt-Stiftung die Einstellung der Förderung binnen angemessener Frist vor.

Ausschließlicher Gerichtsstand ist Bonn/Deutschland. Es gilt ausschließlich das deutsche Recht ohne Kollisionsnormen.

Stand: April 2024

Programm zur Förderung von Institutspartnerschaften

Vereinbarungen zwischen dem*r Kooperationspartner*in in Deutschland und der mit der Verwaltung des Förderbetrages betrauten Heimatinstitution

Kooperationspartner*in in Deutschland:

Mit der Verwaltung des Förderbetrages betraute Heimatinstitution:

Die oben genannte Institution und der*die Kooperationspartner*in in Deutschland treffen folgende Vereinbarungen:

a) Zweckbestimmung und Verwaltung des Förderbetrages:

Der Förderbetrag ist zur Förderung der gemeinsamen wissenschaftlichen Arbeiten der an der Forschungskoooperation beteiligten Partner*innen sowohl in Deutschland als auch im Ausland bestimmt. Die mit der Verwaltung des Förderbetrages betraute Heimatinstitution hat die den Bewilligungsdokumenten beigefügten Verwendungsbestimmungen zur Kenntnis genommen und wird den*die Kooperationspartner*in in Deutschland unter Beachtung dieser Bestimmungen nach besten Kräften unterstützen. Darüber hinaus wird insbesondere vereinbart:

b) Vereinbarung über die Verwaltungspauschale (vgl. Verwendungsbestimmungen, III.):

Die Heimatinstitution des*r Kooperationspartners*Kooperationspartnerin in Deutschland kann eine Pauschale von insgesamt bis zu 15 % aus dem Förderbetrag erhalten (Verwaltungspauschale). Diese kann als Ausgleich für alle Aufwände, die durch die Nutzung vorhandener und/oder eigens geschaffener sächlicher und personeller Infrastruktur entstehen, eingesetzt werden (z. B. allgemeine Institutseinrichtungen, Laboratorien/Arbeitsräume, Betriebs- und Wartungskosten, Mittel- und Personalverwaltung, Prüfungstätigkeiten). Demgemäß erhält die Heimatinstitution des*r Kooperationspartners*Kooperationspartnerin in Deutschland eine Verwaltungspauschale in Höhe von % (in Worten:Prozent) des Förderbetrages und wird sie zweckentsprechend sowie wirtschaftlich und sparsam verwenden.

c) Vereinbarung über die Verwaltung des Förderbetrages sowie über steuer-, zoll-, arbeits- und sozialversicherungsrechtliche Angelegenheiten und die Einhaltung sonstiger Gesetze und staatlicher Vorschriften (Verpflichtungserklärung; vgl. Verwendungsbestimmungen, II., IV., VI., VIII., IX.):

Der*Die Kooperationspartner/in in Deutschland hat die Verantwortung für sämtliche steuer-, zoll-, arbeits- und sozialversicherungsrechtlichen Angelegenheiten und die Einhaltung sonstiger Gesetze und staatlicher Vorschriften; die verwaltungstechnische Abwicklung obliegt seiner*ihrer Heimatinstitution. Sie vertritt den*die Kooperationspartner*in in Deutschland in der Funktion als Arbeitgeber, übernimmt die Verwaltung des Förderbetrages und wird die Ausgabenbelege entsprechend den für sie geltenden Aufbewahrungsfristen aufbewahren, mindestens sechs Jahre.

d) Vereinbarung über Patente und Lizenzen (vgl. Verwendungsbestimmungen, VII.):

Für das Rechtsverhältnis zwischen dem*r Kooperationspartner*in in Deutschland und dessen*deren Heimatinstitution gelten in Deutschland die Regelungen des „Gesetzes über Arbeitnehmererfindungen“, wobei der*die Kooperationspartner*in in Deutschland einem*r Professor*in im Sinne des Gesetzes gleichgestellt werden soll.

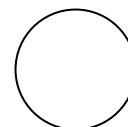
e) Vereinbarung über das Prüfungsrecht (vgl. Verwendungsbestimmungen, VIII.):

Die Alexander von Humboldt-Stiftung, das Bundesministerium für Bildung und Forschung sowie der Bundesrechnungshof oder von ihnen Beauftragte sind berechtigt, jederzeit Bücher, Ausgabenbelege und sonstige Geschäftsunterlagen anzufordern sowie die Verwendung des Förderbetrages durch örtliche Erhebungen zu prüfen.

f) Änderungen und Zusätze zu diesen Vereinbarungen bedürfen der Zustimmung der Alexander von Humboldt-Stiftung.

Ort und Datum

Eigenhändige Unterschrift des*r Kooperationspartners*Kooperationspartnerin in Deutschland



Bezeichnung und Dienststempel der Stelle, die zuständig ist, die mit der Verwaltung des Förderbetrages betraute Heimatinstitution im Bereich der Personal- und Wirtschaftsverwaltung zu vertreten

Ort und Datum

Name der*s Unterzeichnenden

Eigenhändige Unterschrift

Programm zur Förderung von Institutspartnerschaften

Verwendungsnachweis

für den Zeitraum von bis

Zwischennachweis

Verwendungsnachweis – Bitte ankreuzen.

Kooperationspartner*in in Deutschland:

Mit der Verwaltung des Förderbetrages betraute Heimatinstitution:

Förderbetrag (gesamt):

Förderzeitraum (gesamt):

A. Sachbericht (bitte als separate Anlage)

B. Zahlenmäßiger Nachweis für den Nachweiszeitraum von bis

Table with 2 columns: Description and Amount. Rows include Kassenbestand, Nachweiszeitraum, Zinsen, and Summe verfügbarer Förderbetrag.

Daraus geleistete Ausgaben:

Table with 2 columns: Category and Amount. Rows include Personnel, Travel, Workshops, Equipment, Printing, and Consumables.

Summary table with 2 columns: Description and Amount. Rows include Summe Ausgaben and Kassenbestand zum Ende des Nachweiszeitraumes.

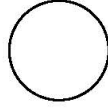
Nach Vorlage einer Digitalkopie des Verwendungsnachweises bei der Humboldt-Stiftung werden die Ausgabenbelege und das Original des Verwendungsnachweises bei der mit der Verwaltung des Förderbetrags betrauten Heimatinstitution entsprechend den für sie geltenden Aufbewahrungsfristen aufbewahrt, mindestens sechs Jahre.

Der Sachbericht ist als Anlage beigefügt. Die Verwendungsbestimmungen und die Bestimmungen des Bewilligungsschreibens sind beachtet worden. Der Förderbetrag ist wirtschaftlich und sparsam verwendet worden.

Ort / Datum

Eigenhändige Unterschrift der Kooperationspartnerin*des Kooperationspartners

Die sachliche und rechnerische Richtigkeit der Angaben wird hiermit bestätigt.



Bezeichnung und Dienststempel der Stelle, die zuständig ist, die mit der Verwaltung des Förderbetrages betraute Heimatinstitution im Bereich der Personal- und Wirtschaftsverwaltung zu vertreten

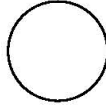
Ort / Datum

Name der*s Unterzeichnenden

Eigenhändige Unterschrift

Die zweckentsprechende sowie wirtschaftliche und sparsame Verwendung des Förderbetrages und Übereinstimmung mit Buchungen und Belegen werden hiermit bestätigt.

Bezeichnung und ggf. Stempel der Prüfungseinrichtung



Bitte ankreuzen:

Es handelt sich hierbei um eine zur internen Prüfung befugte Einrichtung der Heimatinstitution.

Es handelt sich hierbei um eine externe Prüfungseinrichtung.

Ort / Datum

Name der*s Unterzeichnenden

Eigenhändige Unterschrift

Regeln guter wissenschaftlicher Praxis, Verfahren und Sanktionen bei Fehlverhalten

1. Regeln guter wissenschaftlicher Praxis

- 1.1. Die von der Alexander von Humboldt-Stiftung Geförderten sind verpflichtet, sich über die an der jeweiligen Gastinstitution geltenden Regeln für gute wissenschaftliche Praxis zu informieren und diese zu beachten.
- 1.2. Darüber hinaus verpflichten die Geförderten sich und die im Rahmen der Förderung durch die Alexander von Humboldt-Stiftung beschäftigten Personen zur Beachtung der folgenden Regeln guter wissenschaftlicher Praxis. Bei Verstößen gegen diese Regeln und im Falle eines wissenschaftlichen oder sonstigen Fehlverhaltens (siehe unten Ziff. 2 und 3) können die nachstehend näher bezeichneten Sanktionen (siehe unten Ziff. 4) verhängt werden.
- 1.3. Als Regeln guter wissenschaftlicher Praxis gelten - allgemein und nach Bedarf spezifiziert für die einzelnen Disziplinen - folgende Grundsätze:
 - *Allgemeine Prinzipien wissenschaftlicher Arbeit:*
 - *lege artis* zu arbeiten;
 - Aspekte der sicherheitsrelevanten Forschung¹ (Dual Use, Ethik) zu berücksichtigen und diese unter Abschätzung von Chancen und Risiken zu dokumentieren;
 - disziplinspezifische Regeln für die Gewinnung, Auswahl, Nutzung, Dokumentation und langfristige Sicherung von Daten und sonstigen Erkenntnissen zu beachten;
 - alle Ergebnisse konsequent selbst anzuzweifeln;
 - strikte Ehrlichkeit im Hinblick auf die Beiträge von Partnern*innen, Konkurrenten*innen und Vorgängern*innen zu wahren.
 - *Zusammenarbeit und Leitungsverantwortung in Arbeitsgruppen:*
 - in Arbeitsgruppen kollegiale Zusammenarbeit und Leitungsverantwortung zu gewährleisten; insbesondere durch organisatorische Maßnahmen sicherzustellen, dass die Aufgaben der Leitung, Aufsicht, Konfliktregelung und Qualitätssicherung eindeutig zugewiesen sind und tatsächlich wahrgenommen werden;
 - die Forschungstätigkeit anderer nicht zu beeinträchtigen.
 - *Betreuung des wissenschaftlichen Nachwuchses:*
 - eine angemessene Betreuung für Graduierte, Promovierende und Studierende zu sichern, insbesondere dadurch, dass für jeden von ihnen in der Arbeitsgruppe eine primäre Bezugsperson vorgesehen ist. Die Verantwortung für Nachwuchsförderung ist Leitungssache.
 - *Wissenschaftliche Veröffentlichungen:*
 - wissenschaftliche Veröffentlichungen *lege artis* nach den jeweiligen disziplinspezifischen Regeln und Usancen zu erstellen und zu verbreiten; insbesondere müssen Veröffentlichungen, die über neue Ergebnisse berichten sollen, die Ergebnisse und die angewendeten Methoden vollständig und nachvollziehbar beschreiben und eigene und fremde Vorarbeiten vollständig und korrekt nachweisen.
 - Bei Beteiligung mehrerer Personen an einer wissenschaftlichen Arbeit und der resultierenden Veröffentlichung kann als Mitautor*in genannt werden, wer zur Konzeption der Arbeit, zur Erarbeitung, Analyse und Interpretation der Daten oder Ergebnisse und zur Formulierung des Manuskripts selbst wesentlich beigetragen hat und der Veröffentlichung zugestimmt hat; eine sogenannte "Ehrenautorenschaft" ist nicht zulässig; Unterstützung durch Dritte soll in einer Danksagung anerkannt werden.

¹ Vgl. [Empfehlungen zum Umgang mit sicherheitsrelevanter Forschung](#) der Deutschen Forschungsgemeinschaft

2. Wissenschaftliches oder sonstiges Fehlverhalten

- 2.1. Wissenschaftliches Fehlverhalten liegt vor, wenn in einem wissenschaftserheblichen Zusammenhang bewusst oder grob fahrlässig Falschangaben gemacht werden, geistiges Eigentum anderer verletzt oder auf andere Weise deren Forschungstätigkeit beeinträchtigt wird. Entscheidend sind jeweils die Umstände des Einzelfalles. Als wissenschaftliches Fehlverhalten kommen insbesondere in Betracht:
 - 2.1.1. *Falschangaben wie*
 - 2.1.1.1. das Erfinden von Daten oder das Verfälschen von Daten, z. B. durch Auswählen und Zurückweisen unerwünschter Ergebnisse, ohne diese offenzulegen, durch Manipulation einer Darstellung oder Abbildung, oder durch die inkongruente Darstellung von Bild und dazugehöriger Aussage;
 - 2.1.1.2. unrichtige Angaben in einem Bewerbungsschreiben oder einem Förderantrag, einschließlich Falschangaben zum Publikationsorgan und zu in Druck befindlichen Veröffentlichungen.
 - 2.1.2. *Unberechtigtes Zu-eigen-machen fremder wissenschaftlicher Leistung* in Bezug auf ein von einer anderen Person geschaffenes urheberrechtlich geschütztes Werk oder von anderen stammende wesentliche wissenschaftliche Erkenntnisse, Hypothesen, Lehren oder Forschungsansätze wie
 - 2.1.2.1. die unbefugte Verwertung unter Anmaßung der Autorschaft (Plagiat), die Ausbeutung von Forschungsansätzen und Ideen, insbesondere als Gutachter*in (Ideendiebstahl);
 - 2.1.2.2. die Anmaßung oder unbegründete Annahme wissenschaftlicher Autor- oder Mitautorschaft;
 - 2.1.2.3. die Verfälschung des Inhalts;
 - 2.1.2.4. die unbefugte Veröffentlichung und das unbefugte Zugänglichmachen gegenüber Dritten, solange das Werk, die Erkenntnis, die Hypothese, die Lehre oder der Forschungsansatz noch nicht veröffentlicht sind;
 - 2.1.2.5. die Inanspruchnahme der Autor- oder Mitautorschaft einer anderen Person ohne deren Einverständnis.
 - 2.1.3. die *Sabotage von Forschungstätigkeit*, einschließlich des Beschädigens, Zerstörens oder Manipulierens von Versuchsanordnungen, Geräten, Unterlagen, Hardware, Chemikalien oder sonstiger Sachen, die eine andere Person zur Durchführung einer wissenschaftlichen Arbeit benötigt (einschließlich des arglistigen Verstellens oder Entwendens von Büchern und anderen Unterlagen).
 - 2.1.4. die *Beseitigung von Primärdaten*, sofern damit gegen gesetzliche Bestimmungen oder disziplinbezogen anerkannte Grundsätze wissenschaftlicher Arbeit verstoßen wird.
- 2.2. Wissenschaftliches Fehlverhalten besteht auch in einem Verhalten, aus dem sich eine *Mitverantwortung für das Fehlverhalten anderer* ergibt, insbesondere durch aktive Beteiligung, Mitwissen um Fälschungen, Mitautorschaft an fälschungsbehafteten Veröffentlichungen oder grobe Vernachlässigung der Aufsichtspflicht.
- 2.3. Sonstiges Fehlverhalten im Sinne der hier getroffenen Regelungen liegt vor, wenn schwerwiegende Umstände festgestellt werden, die die persönliche Eignung der bzw. des Geförderten als Mitglied (Multiplikator*in) des weltweiten Netzwerks der Alexander von Humboldt-Stiftung in Frage stellen. Zu den unverzichtbaren Erwartungen an Geförderte gehört auch, dass sie andere Menschen nicht aufgrund ihrer Zugehörigkeit zu einer Gruppe, etwa bezogen auf Nationalität, Religion, Geschlecht, Ethnie oder sexuelle Orientierung herabsetzen, aus solchen Gründen zur Gewalt aufrufen oder Gewalt verherrlichen.

3. Sanktionen

Bei schwerwiegenden Verstößen gegen die oben stehenden Regeln guter wissenschaftlicher Praxis und insbesondere im Falle wissenschaftlichen oder sonstigen Fehlverhaltens kann die Alexander von Humboldt-Stiftung je nach Art und Schwere des festgestellten Fehlverhaltens eine oder mehrere der folgenden Sanktionen ergreifen

- 3.1. schriftliche Rüge der betroffenen Person;

- 3.2. Aufforderung an die betroffene Person, die inkriminierte Veröffentlichung zurückzuziehen oder falsche Daten zu berichtigen (insbesondere durch Veröffentlichung eines Erratums) oder den Hinweis auf den Rückruf der Fördermittel durch die Alexander von Humboldt-Stiftung an geeigneter Stelle (z. B. in der Veröffentlichung des Erratums) aufzunehmen;
- 3.3. Vorläufige Aussetzung von Förderentscheidungen bis zur Klärung des Sachverhalts;
- 3.4. Ausschluss von der Antragsberechtigung bei der Alexander von Humboldt-Stiftung, und zwar auf Dauer oder auf begrenzte Zeit je nach Schweregrad des wissenschaftlichen Fehlverhaltens;
- 3.5. Rücknahme von Förderentscheidungen (gänzlicher oder teilweiser Widerruf einer Bewilligung, Rückruf von bewilligten Mitteln, Rückforderung verausgabter Mittel) einschließlich Aberkennung des Status als "Humboldtianer*in";
- 3.6. Ausschluss von einer Tätigkeit als Gutachter*in und in Gremien der Alexander von Humboldt-Stiftung.

4. Verfahren

Das Verfahren bei Verdacht auf einen Verstoß gegen die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis (Ziff. 1) oder auf wissenschaftliches oder sonstiges Fehlverhalten (Ziff. 2) richtet sich grundsätzlich nach folgenden Bestimmungen:

- 4.1. Werden der Alexander von Humboldt-Stiftung konkrete und hinlänglich belegte Verdachtsmomente bekannt, so ist der vom Verdacht betroffenen Person unter Nennung der belastenden Tatsachen Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme binnen 4 Wochen zu geben. Gleichzeitig kann der Vollzug einer bereits getroffenen Förderentscheidung bis zur Klärung des Sachverhalts vorläufig ausgesetzt werden (Ziff. 3.3.). Die Namen der informierenden und der angeblich geschädigten Person werden ohne deren Einverständnis in dieser Phase der betroffenen Person nicht offenbart (Whistleblower-Schutz).
- 4.2. Zur Aufklärung des Sachverhalts ist die Geschäftsstelle der Alexander von Humboldt-Stiftung berechtigt, jederzeit mündliche und schriftliche Stellungnahmen von Beteiligten und Dritten anzufordern.
- 4.3. Bei Nichteingang einer Stellungnahme oder nach Prüfung der Stellungnahme und dennoch fortbestehendem Verdacht teilt die Alexander von Humboldt-Stiftung dies der betroffenen Person mit und weist ausdrücklich auf die Sanktionsmöglichkeiten der Alexander von Humboldt-Stiftung sowie auf ein Remonstrationsrecht der betroffenen Person binnen 4 Wochen hin.
- 4.4. Unterbleibt die Remonstration, so entscheidet die Alexander von Humboldt-Stiftung über die Verhängung einer der oben unter Ziff. 3 genannten Maßnahmen.
- 4.5. Ist die Remonstration der betroffenen Person nach Beurteilung durch die Geschäftsstelle der Alexander von Humboldt-Stiftung nicht überzeugend und sind insbesondere die Verdachtsmomente nicht plausibel widerlegt, so entscheidet die Alexander von Humboldt-Stiftung über die Verhängung einer der oben genannten Sanktionen. Vor der Entscheidung kann die Alexander von Humboldt-Stiftung bei dem von der DFG eingesetzten Gremium Ombudsman für die Wissenschaft oder bei der an der Gastinstitution eingerichteten vergleichbaren Stelle eine gutachtliche Stellungnahme zum Vorliegen eines Fehlverhaltens einholen.

5. Anwendungsbereich, Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

Die obenstehenden Regelungen gelten für Wissenschaftler*innen, die von der Alexander von Humboldt-Stiftung gefördert werden, und in sinngemäßer Anwendung auch für Antragstellende für Fördermaßnahmen, Gastgebernde von Geförderten, Alumni, Mitglieder der Auswahl Ausschüsse, Fachgutachter*innen der Alexander von Humboldt-Stiftung.

Die Regelungen treten am 01.08.2007 in Kraft. Zu diesem Zeitpunkt bereits abgeschlossene einzelne Fördermaßnahmen bleiben von dieser Regelung unberührt, werden jedoch von der allgemeinen Regelung erfasst, dass die Alexander von Humboldt-Stiftung ihre Förderentscheidungen abändern oder widerrufen kann, falls ihr nach der Bewilligung oder einer anderen Entscheidung Tatsachen bekannt werden, bei deren Kenntnis eine Bewilligung oder andere Entscheidung nicht erfolgt wäre.